

Zweiter Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren
vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**

**hier: Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs
— aus Drucksache 7/444 —**

A. Problem

Der Bundesfinanzhof ist seit Jahren erheblich überlastet. Im Jahre 1972 dauerte fast die Hälfte aller Revisionsverfahren länger als drei Jahre. Die Verzögerung ist für den Rechtsuchenden kaum zumutbar.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß einstimmig beschlossene Gesetzentwurf schränkt die Zahl der möglichen Revisionsfälle ein. Ohne Zulassung soll die Revision in der Regel nur noch stattfinden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 10 000 Deutsche Mark übersteigt. In einfach gelagerten Fällen soll künftig eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß möglich sein. Beschwerden an den Bundesfinanzhof sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Durch die Einführung des Vertretungszwangs wird eine Vorklärung des Prozeßstoffs erreicht. Die im Gesetzentwurf — Drucksache 7/444 — darüber hinaus enthaltenen Regelungen für das Recht der Revision in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen später behandelt werden.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/444 — sieht für die Finanzgerichtsbarkeit die Abschaffung der Streitwertrevision vor. Die

Ausschußminderheit tritt dafür ein, daß die Beschwerde in Kostensachen weiterhin zulässig bleibt.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) und Dr. Emmerlich

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 18. Mai 1973 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — Drucksache 7/444 — dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuß hat zu Artikel 2 — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung —, der Finanzausschuß hat zu Artikel 3 — Änderung der Finanzgerichtsordnung — und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zu Artikel 4 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes — Stellung genommen.

Der Rechtsausschuß hat den überwiesenen Gesetzentwurf zunächst in vier Sitzungen beraten und sich dabei auf die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Materie beschränkt. In einem ersten Bericht und Antrag — Drucksache 7/3596 — wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen dem Deutschen Bundestag bereits vorgelegt.

In seiner 63. Sitzung am 14. Mai 1975 befaßte sich der Rechtsausschuß mit einer weiteren Teilmaterie des überwiesenen Gesetzentwurfs, mit der Änderung des Rechts der Revision in Verfahren vor Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit. Hier kam der Ausschuß überein, nicht die Finanzgerichtsordnung selbst zu ändern, wie dies Artikel 3 des überwiesenen Gesetzentwurfs vorsieht, sondern für eine Frist von fünf Jahren durch ein besonderes Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs den Zugang zu diesem Revisionsgericht erheblich einzuschränken. Die übrigen noch nicht erledigten Teile des überwiesenen Gesetzentwurfs, im wesentlichen Artikel 2 — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — und Artikel 4 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes —, sollen einer späteren Beratung im Rechtsausschuß vorbehalten bleiben.

Der Finanzausschuß hat dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs am 14. Mai 1975 mit zwei Änderungsvorschlägen zugestimmt. Mit Mehrheit hat er empfohlen, in den Übergangsvorschriften (Artikel 2) vorzusehen, daß Steuerbevollmächtigte abweichend von Artikel 1 Nr. 1 auf die Dauer von fünf Jahren noch zur Vertretung vor dem Bundesfinanzhof befugt sind; dabei geht der Finanzausschuß davon aus, daß Verfahren, die innerhalb dieser Frist anhängig werden, von den Steuerbevollmächtigten auch nach Ablauf dieser Frist noch abgewickelt werden dürfen. Einstimmig hat der Finanzausschuß empfohlen, in Artikel 1 Nr. 5 keine Ausnahmeregelung für Rechtsstreitigkeiten über Lohnsteuerfragen und für Veranlagungsfälle

nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorzusehen, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen gerecht zu werden. Der Finanzausschuß regt an, im Bericht zum Ausdruck zu bringen, daß ungeachtet des hohen Streitwertes sichergestellt wird, daß in Lohnsteuersachen die notwendige Breite der Rechtsprechung erhalten bleibt. Der Finanzausschuß hat außerdem empfohlen, die Bundesregierung zu veranlassen, einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen des Entlastungsgesetzes auf Revisionen in Lohnsteuersachen nach Ablauf von zwei Jahren vorzulegen.

II.

Der Rechtsausschuß ist sich einig in der Feststellung, daß der Bundesfinanzhof seit Jahren überlastet ist. Die Eingänge übersteigen erheblich die Erledigungen. Die derzeit aufgelaufenen Rückstände haben einen solchen Umfang, daß deren Erledigung allein zwei Jahre beansprucht. Diese Überlastung hat zu einer Verzögerung der Revisionsverfahren geführt, die für den Rechtsuchenden oft nicht mehr zumutbar erscheint. Nach einer Zählkartenerhebung hatten mehr als ein Viertel aller im Jahre 1972 abgeschlossenen Revisionsverfahren länger als vier Jahre gedauert. In besonders gelagerten Fällen dürfte dies an eine Rechtsverweigerung heranreichen.

Der Rechtsausschuß ist daher übereinstimmend der Auffassung, daß in dieser Lage eine möglichst rasche Abhilfe vorrangig ist. Er empfiehlt nach dem Vorbild des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) für eine Übergangszeit von über fünf Jahren eine Modifizierung der Revisionsbestimmungen der Finanzgerichtsordnung, ohne dieses Gesetz selbst in seinem Wortlaut zu ändern.

Mit der Erhöhung der Revisionssumme von 1000 DM auf 10 000 DM ist ein gravierendes Mittel zur Entlastung des Bundesfinanzhofs gefunden. Dieses ist für die Geltungsdauer des Entlastungsgesetzes dem Rechtsuchenden noch zumutbar. Dies gilt grundsätzlich auch für die weitgehende Eindämmung der Beschwerden, die in zunehmendem Maße die Arbeitskapazität des Bundesfinanzhofs beanspruchen. Die Möglichkeit, in einfacher gelagerten Fällen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheiden zu können, wird zu einer weiteren Verkürzung der Verfahrensdauer und zu einem Abbau der Rückstände beitragen. Auch die Vorklärung des Prozeßstoffs durch die Prozeßvertreter führt zur Arbeitsentlastung und Verfahrensbeschleunigung.

Zur Begründung dafür, daß dem überwiesenen Gesetzentwurf — Drucksache 7/444 — mit seiner Abschaffung der Streitwertrevision nicht gefolgt werden soll, wies der Erstberichterstatte im Ausschuß — ohne gegenteilige Äußerung — auf die

Besonderheiten in der Finanzgerichtsbarkeit hin: Eine gegenüber der reinen Zulassungsrevision differenziertere Übergangsregelung erscheine deshalb geboten, handle es sich doch um ein spezielles Rechtsgebiet, das aufgrund ständiger Änderungen und Verfeinerungen bereits für den Experten nur noch schwer durchschaubar sei. Daß es deshalb im Steuerrecht öfters an einer eindeutigen Auslegung ergangener Bestimmungen mangle, ergebe sich schon daraus, daß im Jahre 1971 immerhin 35 von 100 Revisionen erfolgreich gewesen seien. Ein solches Ergebnis könne sicherlich dadurch mitbedingt sein, daß in der Finanzgerichtsbarkeit nur eine Tatsacheninstanz vorhanden sei, sei doch bei der Beratung der Finanzgerichtsordnung in der 4. Wahlperiode die Zweistufigkeit des Gerichtsaufbaus gerade im Hinblick auf den nahezu unbeschränkten Zugang zum Revisionsgericht für vertretbar erachtet worden. Aus diesen Gründen sei für ihn, den Erstberichterstatler, das grundsätzliche Festhalten an der Streitwertrevision gerechtfertigt.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 enthält die Vorschriften, die den Bundesfinanzhof entlasten sollen. Sie sollen für etwa fünf Jahre wirksam sein. Es kann angenommen werden, daß sie den Bundesfinanzhof in den Stand setzen, seine Rückstände in dieser Zeit im wesentlichen abzubauen.

Zu Nummer 1

Die Finanzgerichtsordnung sieht keinen Vertretungszwang in Verfahren vor dem Bundesfinanzhof vor. Die Beteiligten sind nach ihrer Vorbildung häufig nicht in der Lage, die Aussichten einer Revision, einer Beschwerde oder einer Klage selbst richtig einzuschätzen und das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof selbst sachgerecht zu führen. Im Interesse der Rechtspflege, aber auch der Beteiligten selbst, soll zunächst für eine Übergangszeit ein Vertretungszwang eingeführt werden. Für das Bundesverwaltungsgericht ist bereits in § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung und für das Bundessozialgericht in § 166 des Sozialgerichtsgesetzes bestimmt, daß sich die Beteiligten in Verfahren vor diesen obersten Gerichtshöfen des Bundes durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen müssen.

Als Prozeßbevollmächtigte sind vor dem Bundesfinanzhof Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. Angehörige dieser Berufe sind nach ihrer Vorbildung dazu qualifiziert, ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu führen. Steuerbevollmächtigte sind nicht erwähnt. Qualifizierte Angehörige dieses Berufes haben die Möglichkeit, sich nach § 118 b des Steuerberatungsgesetzes nach erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar zum Steuerberater bestellen zu lassen.

In Artikel 2 Nr. 1 Satz 3 wird den Steuerbevollmächtigten für eine Übergangszeit die Befugnis belassen, vor dem Bundesfinanzhof aufzutreten. Sie haben damit die Möglichkeit, sich auf das neue Recht

einzustellen und, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, sich zum Steuerberater bestellen zu lassen.

Für die Geltungszeit des Entlastungsgesetzes kann jeder Angehörige der genannten Berufe vor dem Bundesfinanzhof auftreten. Es wäre zwar wünschenswert, das Vertretungsrecht nur den durch den Bundesfinanzhof zugelassenen besonders qualifizierten Prozeßbevollmächtigten einzuräumen, die bei dem Bundesfinanzhof in besonderem Maße praktische Erfahrungen erwerben könnten. Die dazu erforderlichen Regelungen würden aber den Rahmen eines Entlastungsgesetzes überschreiten. Sie bleiben deswegen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Der Vertretungszwang gilt nach Nummer 1 Satz 2 auch für die Einlegung der Revision und der Beschwerde, wie das auch in § 67 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt ist.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich nach Nummer 1 Satz 3 auch durch Beamte oder Angestellte vertreten lassen, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen besteht kein Anlaß, qualifizierte Juristen der Finanzverwaltung und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und Behörden vom Auftreten vor dem Bundesfinanzhof auszuschließen und dadurch unnötige Kosten zu verursachen.

Zu Nummer 2

Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung entscheidet der Große Senat auf Grund mündlicher Verhandlung über die Rechtsfrage. Eine entsprechende Regelung ist in § 11 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen, während der Große Senat des Bundesgerichtshofs nach § 138 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Eine mündliche Verhandlung vor dem Großen Senat erfordert in vielen Fällen für das Gericht und für die Beteiligten einen Aufwand, der der Sache nicht dient. Deswegen bestimmt Nummer 2, daß der Große Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Legen die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung Wert, können sie dies dem Gericht mitteilen. Das Gericht wird die Meinung der Beteiligten bei seiner Entscheidung darüber, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift beschränkt die Beschwerden gegen Entscheidungen der Finanzgerichte über die Aussetzung der Vollziehung oder die Wiederherstellung der hemmenden Wirkung. Die Zahl der jährlich eingehenden Beschwerden gegen Entscheidungen der Finanzgerichte nach § 69 Abs. 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Im Jahre 1971 sind 192 Aussetzungsbeschwerden beim Bundesfinanzhof eingelegt worden, 1974 bereits 310. Die sich daraus für den Bundesfinanzhof ergebende Belastung ist erheblich.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 69 Abs. 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung soll wäh-

rend der Geltung des Entlastungsgesetzes nur zulässig sein, wenn das Finanzgericht sie in dem Beschluß zugelassen hat. Das Finanzgericht hat die Beschwerde nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Revisionszulassung (§ 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung) vorliegen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 4

Der Bundesfinanzhof wird durch Kostenbeschwerden stark belastet. Die Eingänge sind auch bei diesen Beschwerden in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Daß der Bundesfinanzhof anders als die anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes über diese Beschwerden entscheiden muß, hat seinen Grund darin, daß es in der Finanzgerichtsbarkeit nur zwei Instanzen gibt. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist es im Interesse einer Entlastung des Bundesfinanzhofs notwendig, Beschwerden gegen Beschlüsse über Kosten (vgl. § 139 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung) sowie über die Festsetzung des Streitwertes für beschränkte Zeit nicht mehr zuzulassen. Das gilt um so mehr, als schon viele Streitfragen in diesem Bereich höchststrichlerlich geklärt sind. Damit sind während der Geltungszeit des Gesetzes auch Beschwerden gegen Beschlüsse der Finanzgerichte nach § 255 Abs. 3 und § 257 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sowie gegen isolierte Kostenentscheidungen nicht statthaft. Unberührt bleibt wie schon in § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung geltender Fassung die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Nach Auffassung der Ausschlußminderheit sollen Beschwerden gegen Beschlüsse über Kosten sowie über die Festsetzung des Streitwertes weiterhin grundsätzlich zulässig bleiben, da das Interesse der Rechtseinheit es verbiete, ein ganzes Rechtsgebiet der möglicherweise divergierenden Rechtsprechung der Finanzgerichte zu überlassen.

Zu Nummer 5

Als wesentliche Entlastungsmaßnahme ist vorgesehen, den Revisionszugang für die Dauer der Geltung des Entlastungsgesetzes durch Erhöhung der in § 115 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung vorgesehenen Revisionssumme von 1 000 DM auf 10 000 DM einzudämmen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß der Bundesfinanzhof in die Lage versetzt wird, seine Rückstände abzutragen. In den vergangenen drei Jahren hatten durchschnittlich etwa 33 % der Revisionen beim Bundesfinanzhof Streitwerte von 10 000 DM und mehr. Bei den Revisionen mit geringerem Streitwert ist wie bisher eine Zulassung durch die Finanzgerichte auszusprechen, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung vorliegt. Auch die Nichtzulassungsbeschwerde ist wie bisher gegeben. Insbesondere in Lohnsteuersachen werden die Gerichte bei der Zulassung der Revision darauf hinwirken müssen, daß in bedeutsamen Fällen eine Revision eingelegt werden kann, damit die notwendige Breite der Rechtsprechung erhalten bleibt. Wenn zwei Jahre Erfahrungen mit dem Entlastungsgesetz gesammelt worden sind, soll anhand eines Erfahrungsberichts der Bundesregierung überprüft wer-

den, ob sich diese Regelung für Lohnsteuersachen bewährt hat.

Die Zahl der zugelassenen Revisionen und der Nichtzulassungsbeschwerden wird während der Geltung des Entlastungsgesetzes ansteigen, wodurch die entlastende Wirkung für den Bundesfinanzhof gemindert wird. Schließlich sind auch Revisionen ohne Zulassung bei der Rüge wesentlicher Verfahrensmängel in Zolttarifsachen nach § 116 der Finanzgerichtsordnung weiterhin statthaft.

In den in Nummer 5 Satz 2 genannten Fällen bleibt es bei der Revisionssumme von 1 000 DM. In den genannten Rechtsgebieten wird die Revisionssumme von 10 000 DM kaum erreicht, so daß Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung drohen könnte.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift gibt dem Bundesfinanzhof die Möglichkeit, bei Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden von einer Begründung abzusehen. Sie ist für die Entlastung des Gerichts wesentlich, weil angesichts der Erhöhung der Revisionssumme mit einer erheblichen Zunahme der Nichtzulassungsbeschwerde zu rechnen ist. Die Regelung entlastet das Gericht von Arbeit, die für die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts in der Regel ohne Bedeutung ist, und setzt es in den Stand, die frei gewordene Arbeitskraft für die Erledigung rückständiger Revisionen einzusetzen. Es kann angenommen werden, daß der Bundesfinanzhof von dieser Möglichkeit angemessenen Gebrauch macht und Beschlüsse, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, wie bisher begründet. In ähnlicher Weise ist das Bundessozialgericht bereits durch § 160 a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1625) in erheblichem Ausmaß vom Begründungszwang bei Nichtzulassungsbeschwerden freigestellt. Im Interesse einer durchgreifenden Entlastung ist auch für den Bundesfinanzhof jedenfalls für eine befristete Zeitspanne eine Regelung der vorgesehenen Art notwendig und angemessen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift bestimmt angelehnt an Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141), daß der Bundesfinanzhof über die Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entscheiden kann, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Regelung hat sich in Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen als Entlastungsmaßnahme bewährt. Für den Bundesfinanzhof ist vorgesehen, daß die Entscheidung abweichend von § 10 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung in der Besetzung von fünf Richtern ergehen muß, da es sich um eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache handelt.

Zu Nummer 8

Nach dieser Vorschrift braucht der Bundesfinanzhof die Entscheidung über die Revision nicht zu be-

gründen, soweit er Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Die Regelung ist aus Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs übernommen, sie ist für die Zivilprozeßordnung vorgesehen in § 565 a in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen. Auch sie soll den Bundesfinanzhof in den Stand setzen, sich von Arbeiten zu entlasten, die weder für die Wahrung der Rechtseinheit noch für die Rechtsfortbildung bedeutsam sind. Die Vorschrift gilt nicht für die absoluten Revisionsgründe des § 119 der Finanzgerichtsordnung. Der Bundesfinanzhof wird von ihr darüber hinaus keinen Gebrauch machen, wenn Verfahrensrügen grundsätzliche Fragen aufwerfen. Wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, wird eine Begründung außerdem für Rügen nicht zu umgehen sein, auf denen die Zulassung der Revision beruht (vgl. § 170 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974). Der ausdrücklichen Bestimmung weiterer Ausnahmen bedarf es in einem befristeten Entlastungsgesetz nicht.

Artikel 2 sieht die erforderlichen Übergangsvorschriften vor.

Nummer 1 betrifft Artikel 1 Nr. 1 (Vertretungszwang) und bestimmt, daß in den Fällen der Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs in erster und letzter Instanz der Vertretungszwang nicht gilt, wenn die Klage vor Inkrafttreten des Gesetzes erhoben worden ist oder wenn die Klagefrist vor diesem

Tage zu laufen begonnen hat. Das gleiche gilt in Rechtsmittelverfahren, wenn die angefochtene Entscheidung des Finanzgerichts vor Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder zugestellt worden ist. Für Steuerbevollmächtigte ist aus den zu Artikel 1 Nr. 1 dargestellten Erwägungen bestimmt, daß sie als Rechtsbevollmächtigte in Verfahren auftreten dürfen, die bis zum 31. Dezember 1978 beim Bundesfinanzhof anhängig geworden sind.

Der Rechtsausschuß hält die vom Finanzausschuß empfohlene Übergangszeit von fünf Jahren für zu lang, da das Entlastungsgesetz selbst bis zum 31. Dezember 1980 befristet ist. Der Finanzausschuß war bei seinen Überlegungen von einer Geltungsdauer von über sechs Jahren ausgegangen.

Nummer 2 ist eine Übergangsvorschrift zu Artikel 1 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes. Die Zulässigkeit einer Beschwerde oder einer Revision soll sich nach der Finanzgerichtsordnung richten, wenn die angefochtene Entscheidung von Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder zugestellt worden ist.

Nummer 3 bestimmt dagegen, daß für Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 verkündet oder zugestellt worden sind, Artikel 1 Nr. 3 bis 5 anzuwenden sind.

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Bonn, den 16. Mai 1975

Dr. Hauser (Sasbach)

Dr. Emmerlich

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs — aus Drucksache 7/444 — wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.
3. Die Bundesregierung wird ersucht, nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Entlastung des Bundesfinanzhofs einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Revisionen in Lohnsteuersachen vorzulegen.

Bonn, den 16. Mai 1975

Der Rechtsausschuß

Gnädinger

Stellv. Vorsitzender

Dr. Hauser (Sasbach)

Berichterstatter

Dr. Emmerlich

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Entlastungsvorschriften**

Bis zum 31. Dezember 1980 gelten für Beschwerden und Revisionen nach der Finanzgerichtsordnung sowie für Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Bundesfinanzhof die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Vor dem Bundesfinanzhof muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, vertreten lassen.
2. Abweichend von § 11 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung kann der Große Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
3. Gegen den Beschluß des Finanzgerichts nach § 69 Abs. 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Für die Zulassung gilt § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.
4. Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten und über die Festsetzung des Streitwertes ist die Beschwerde nicht gegeben. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.
5. Abweichend von § 115 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung findet die Revision ohne Zulassung nur statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes zehntausend Deutsche Mark übersteigt. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung von Einheitswerten und die Androhung oder Festsetzung eines Erzwingungsgeldes sowie für berufsrechtliche Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch den Zweiten und Sechsten Teil *) des Steuerberatungsgesetzes geregelt sind.
6. Der Beschluß des Bundesfinanzhofs nach § 115 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bedarf keiner Begründung.
7. Der Bundesfinanzhof kann über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluß entscheiden, wenn er einstimmig die Revision

*) nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes:
„Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“

für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluß festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

8. Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Dies gilt nicht für Rügen nach § 119 der Finanzgerichtsordnung.

Artikel 2**Übergangsvorschriften**

1. In Verfahren vor dem Bundesfinanzhof über Klagen nach § 37 der Finanzgerichtsordnung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, ist Artikel 1 Nr. 1 nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Verfahren über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind. In Verfahren, die bis zum 31. Dezember 1978 bei dem Bundesfinanzhof anhängig geworden sind, können sich die Beteiligten abweichend von Artikel 1 Nr. 1 auch durch Steuerbevollmächtigte vertreten lassen.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt werden, richtet sich nach Artikel 1 Nr. 3 bis 5 dieses Gesetzes.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1975 in Kraft.